

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

30. Jahrgang

Wittmund, den 30. November 2009

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2009	71
Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	71
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Berichtigung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragssatzung)	72
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Stedesdorf ..	72
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Werдум ...	72
2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2009	72
2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Utop	72
Satzung der Gemeinde Schweindorf über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer	73
Satzung der Gemeinde Utop über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer	73
Satzung der Gemeinde Westerholt über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer	73
Bebauungsplan Nr. 18 „Reitanlage Willmsfeld“ der Gemeinde Westerholt	73
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Mittelstraße 10“ der Inselgemeinde Langeoog	74
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“	74

I. Bekanntmachungen des Landkreises

2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 1. Oktober 2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um	1 800 000,00 EUR
vermindert um	0,00 EUR
die Ausgaben erhöht um	1 800 000,00 EUR
vermindert um	0,00 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge

die Einnahmen gegenüber bisher	17 421 400,00 EUR
nunmehr festgesetzt auf	19 221 400,00 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher	17 421 400,00 EUR
nunmehr festgesetzt auf	19 221 400,00 EUR

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

Wittmund, den 1. 10. 2009

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Schultz

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Hannover, am 26. 10. 2009 unter dem Aktenzeichen 32.16-10302/462-2009 erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 1. 12. bis 9. 12. 2009 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 30. 10. 2009

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Wittmund, den 12.11.2009

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstr. 96, 26446 Friedeburg, beabsichtigt, die Einmündung B 436 bei km 20,990/Bitzenlander Weg (Süd) zu einer Kreuzung auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß 3 c UVPG bzw. § 5 NUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

In Vertretung:
Köring

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Berichtigung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragssatzung)

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 vom 30. September 2009, wird wie folgt berichtigt: In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „30. September“ berichtigt in die Angabe „31. Oktober“.

Esens, den 2. November 2009

(L. S.) **Stadt Esens**
Der Stadtdirektor
i. V. Hormann

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Stedesdorf

Der Rat der Gemeinde Werdum hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2009 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2007 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 1. Dezember bis 9. Dezember 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Kaiserstraße 1, öffentlich aus.

Oelrichs
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Werdum

Der Rat der Gemeinde Werdum hat in seiner Sitzung am 4. November 2009 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2007 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 1. Dezember bis 9. Dezember 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 13. 05. 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 03. 11. 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	229 200,00 EUR
vermindert um	0,00 EUR
die Ausgaben erhöht um	229 200,00 EUR
vermindert um	0,00 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	27 755 700,00 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	27 984 900,00 EUR
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	790 000,00 EUR
vermindert um	0,00 EUR

die Ausgaben erhöht um	790 000,00 EUR
vermindert um	0,00 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	6 479 700,00 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	7 269 700,00 EUR
	6 479 700,00 EUR
	7 269 700,00 EUR

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund wird nicht geändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 870 400,00 EUR um 529 600,00 EUR erhöht und damit auf **1 400 000,00 EUR** neu festgesetzt.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Kredite** für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3 130 000,00 EUR um 340 000,00 EUR erhöht und damit auf **3 470 000,00 EUR** neu festgesetzt.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Kassenkredite** aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Kassenkredite für den Eigenbetrieb der Stadt** aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** werden nicht geändert.

Wittmund, den 3. November 2009

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 10.11.2009 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 14. bis 22. Dezember 2009 im Rathaus, Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 20. November 2009

Claußen
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Utparp in seiner Sitzung am 05.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Utparp in der Fassung vom 25.09.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 29.12.2000 S. 75), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 31.03.2005 S. 16), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je nach der Anzahl der gehaltenen Hunde jährlich:

- | | |
|---|---------------|
| a) für den ersten Hund | 45,00 EUR, |
| b) für jeden weiteren Hund | 100,00 EUR, |
| c) für den ersten gefährlichen Hund | 400,00 EUR, |
| d) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 1 000,00 EUR. |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Utarp, den 05.11.2009

Gemeinde Utarp
Bents
Bürgermeisterin

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), und des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 6 a des Gesetzes vom 17.03.2009 (BGBl. I Seite 550), in Verbindung mit dem Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. Seite 423) hat der Rat der Gemeinde Schweindorf am 04.11.2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Schweindorf wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A - | 360 v. H. |
| 2. Grundsteuer B - | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer - | 360 v. H. |

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Die bisherige Hebesatz-Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.

Schweindorf, den 04.11.2009

Gemeinde Schweindorf
Schuster
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), und des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 6 a des Gesetzes vom 17.03.2009 (BGBl. I Seite 550), in Verbindung mit dem Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. Seite 423) hat der Rat der Gemeinde Utarp am 05.11.2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Utarp wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A - | 360 v. H. |
| 2. Grundsteuer B - | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer - | 360 v. H. |

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Die bisherige Hebesatz-Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.

Utarp, den 05.11.2009

Gemeinde Utarp
Bents
Bürgermeisterin

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom

19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), und des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 6 a des Gesetzes vom 17.03.2009 (BGBl. I Seite 550), in Verbindung mit dem Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. Seite 423) hat der Rat der Gemeinde Westerholt am 13.11.2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Westerholt wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A - | 350 v. H. |
| 2. Grundsteuer B - | 350 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer - | 350 v. H. |

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Die bisherige Hebesatz-Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.

Westerholt, den 13.11.2009

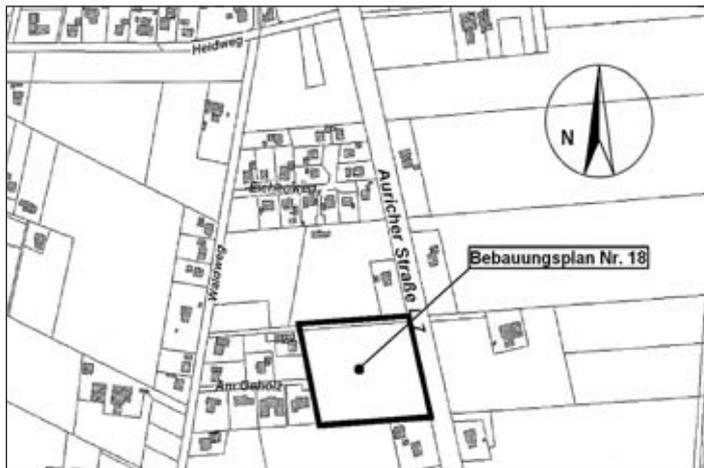
Gemeinde Westerholt
Eilers
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 18 „Reitanlage Willmsfeld“

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 14.08.2009 die oben genannte Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5.000; Vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgeber: Katasteramt Wittmund

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Gartenstraße 1, 26556 Westerholt, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Reitanlage Willmsfeld“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Westerholt unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Westerholt, den 12.11.2009

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister
Eilers

Inselgemeinde
Langeoog

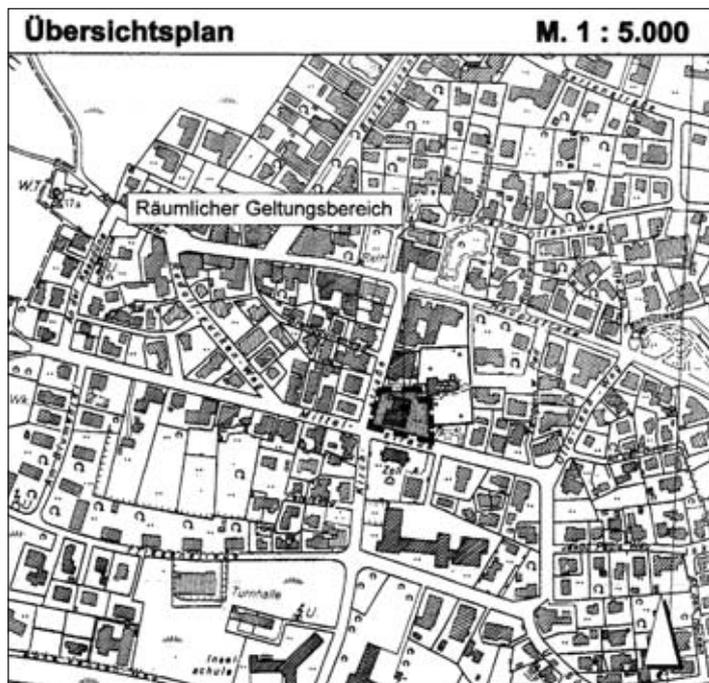
Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Mittelstraße 10“

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 15.10.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Mittelstraße 10“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Mittelstraße 10“ wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan der Inselgemeinde Langeoog wird im Wege der Berichtigung (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB) angepasst.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Mittelstraße 10“ rechtsverbindlich (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planunterlage ersichtlich.



Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Langeoog unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Langeoog, den 20. Nov. 2009

Hans Janssen
Bürgermeister

Zweckverband
Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“

Auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser von Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 02.12.2009 um 10.00 Uhr im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 13, vom 30.11.2009 wird hingewiesen.

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.

Herausgeber: Landkreis Wittmund.

Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.